



Stand 10.11.2021

GVV Markdorf

# Kalkulation Verwaltungsgebühren



## Inhalt

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag .....	3
2. Rechtsgrundlagen .....	3
3. Öffentliche Leistung .....	3
4. Gebührenfähige Kosten .....	4
4.1. Personalkosten .....	5
4.2. Sachkosten .....	5
4.3. Gemeinkosten .....	6
5. Kalkulationsmethoden .....	7
6. Gebührenarten .....	8
6.1. Festbetragsgebühr .....	8
6.2. Zeitgebühr .....	9
6.3. Wertgebühr .....	10
6.4. Rahmengebühr .....	11
7. Kostenüberschreitungsverbot .....	12
8. Ermessensentscheidungen .....	13



## 1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Der GVV Markdorf erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Verwaltungsgebühren der Unteren Baurechtsbehörde zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation fanden mehrere Besprechungen statt, in denen uns Herr Klöck sowie die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aus den einzelnen Bereichen von der Verbandsverwaltung die nötigen Auskünfte gaben und uns mit Unterlagen unterstützten. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

## 2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf § 11 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Städte für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, Gebühren erheben.

Über die Höhe des Gebührensatzes hat die Versammlung als zuständiges Rechtssetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen. Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühr **soll** die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken. Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die Verwaltungskosten, das heißt die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten gedeckt werden (Kostenobergrenze).

## 3. Öffentliche Leistung

Die Gemeinden und Städte dürfen Verwaltungsgebühren nach § 11 Abs. 1 KAG ausschließlich für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornehmen, erheben. Soweit spezialgesetzliche Regelungen zur Erhebung von Gebühren bestehen, gehen diese vor (beispielsweise Personalausweise, Pässe oder Benutzungsgebühren für öffentliche Einrichtungen).

Unter einer öffentlichen Leistung ist behördliches Handeln zu verstehen, das auch vorliegt, wenn ein Einverständnis der Behörde nach Ablauf einer gesetzlich bestimmten Frist als erteilt gilt. Mit der Verwaltung haben wir die entsprechenden öffentlichen Leistungen besprochen und in der Kalkulation dargestellt.



## 4. Gebührenfähige Kosten

Verwaltungskosten sind die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten. Eine genauere Definition enthält der Gesetzestext nicht. In der Gesetzesbegründung wird darauf hingewiesen, dass die ansatzfähigen Verwaltungskosten entsprechend der Regelung in § 2 Abs. 6 Landesgebührengesetz (LGebG) definiert wurden. Nach § 2 Abs. 6 LGebG gehören zu den Verwaltungskosten insbesondere Personal- und Sachkosten einschließlich entsprechender Gemeinkostenanteile sowie kalkulatorische Kosten.

Der Idealfall bezüglich der Kostenermittlung wäre, die Kosten je Stelle auf der Basis einer Kosten- und Leistungsrechnung exakt nach den örtlichen Verhältnissen zu ermitteln. Im GVV Markdorf liegt eine entsprechende Kosten- und Leistungsrechnung bislang noch nicht vor. Dies entspricht derzeit dem Stand der meisten Städte und Gemeinden in Baden-Württemberg.

Für die Übergangszeit bis zum Vorliegen einer aussagefähigen Kosten- und Leistungsrechnung wurde hierzu in enger Zusammenarbeit zwischen dem Gemeindetag und der **Allevo Kommunalberatung** ein mit der Gemeindeprüfungsanstalt abgestimmtes Modell der Kostenermittlung entwickelt. Dieses in der BWGZ 4/2008 veröffentlichte Modell wurde in der vorliegenden Kalkulation zu Grunde gelegt. Danach werden die Personalkosten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten ermittelt. Bezüglich der Sach- und Gemeinkosten werden nach dem Modell pauschalierte Zuschläge vorgenommen.

Die Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde erfolgt individuell für jeden Mitarbeiter. Hierzu sind die ermittelten Gesamtkosten je Stelle durch die jeweilige Jahresarbeitszeit in Stunden zu teilen. Für die Berechnung der Arbeitszeit der Mitarbeiter als Verteilungsmaßstab wurde die Arbeitszeit in der Kalkulation analog zu dem in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Modell für Beschäftigte und Beamte berechnet.



## 4.1. Personalkosten

Personalkosten beinhalten insbesondere Bezüge, Gehälter und Löhne einschließlich Urlaubs- und Weihnachtsgeld, Versorgungszuschläge für Beamtenpensionen sowie allgemeine Personalnebenkosten (Begründung zum LGebG). Nicht gebührenfähig sind Umlagezahlungen an den Kommunalen Versorgungsverband für bereits im Ruhestand befindliche Beamte, sowie Gehaltszahlungen während der Freistellungsphase der Altersteilzeit im Blockmodell. Letztere sind der Beschäftigungsphase der Altersteilzeit zuzuordnen.

Die direkten Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten je Mitarbeiter sind mit vertretbarem Verwaltungsaufwand ermittelbar. Sie müssen individuell für alle Mitarbeiter ermittelt werden, die Leistungen erbringen, für die Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Die Personalkosten sind individuell für die Mitarbeiter des GVV Markdorf ermittelt worden, welche die zu kalkulierenden öffentlichen Leistungen erbringen.

## 4.2. Sachkosten

Unter Sachkosten versteht das Gesetz die Gesamtheit der Gemein-, Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten, einschließlich der Unterhaltungskosten für Grundstücke (Begründung zum LGebG). In der Kalkulation werden diese Sachkosten eingeteilt in Sachkosten im engeren Sinn, das heißt Kosten für Arbeitsplatz-, Ausstattungs- und Bewirtschaftungskosten sowie Gemeinkosten.

Aufgrund der fehlenden Möglichkeit der ortsspezifischen Berechnung anhand einer Kosten- und Leistungsrechnung, werden die in der BWGZ 4/2008 ermittelten und veröffentlichten Werte verwendet. Entsprechend wird der veröffentlichten Empfehlung gefolgt und von einer Sachkostenpauschale von 13.000 € ausgegangen. Dieser Betrag beinhaltet die in der Kalkulation differenziert angeführten Positionen. Seit der Änderung des KAG im Dezember 2020 dürfen kalkulatorische Zinsen inzwischen auch bei der Verwaltungsgebührenkalkulation berücksichtigt werden. Von dieser Möglichkeit soll nach Abstimmung mit der Verwaltung Gebrauch gemacht werden.

Soweit dem Stelleninhaber der Arbeitsplatz ausschließlich zur eigenen Verfügung steht, wird hier ebenfalls der volle Betrag angesetzt. Bei **Teilung** des Arbeitsplatzes werden die Sachkosten unabhängig von der individuellen regelmäßigen Arbeitszeit durch die Zahl der nutzenden Mitarbeiter geteilt.



### 4.3. Gemeinkosten

Gemeinkosten setzen sich zusammen aus verwaltungsweiten Gemeinkosten (sogenannte Overhead-Kosten) und amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten. Bei der Ermittlung der Gemeinkosten werden wiederum aufgrund einer fehlenden Kosten- und Leistungsrechnung die in der BWGZ 4/2008 veröffentlichten Werte verwendet.

Für die **verwaltungsweiten** Gemeinkosten wie Kosten für Planung, Steuerung und Kontrolle durch Gemeinderat und Verwaltungsführung, Rechnungsprüfung, Hauptamt, Personalamt, Personalrat, Gleichstellungsstelle, Beschaffungswesen, Rechtsfragen, Pressearbeit, Kämmerei, Kasse, Steueramt und Liegenschaftsverwaltung wird ein Zuschlag von 10 % auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten empfohlen. Dieser Prozentsatz ist der Mittelwert mehrerer örtlicher Berechnungen. Darin sind keine amts- oder fachbereichsinternen Gemeinkosten enthalten.

Unter die **amts- oder fachbereichsinternen** Gemeinkosten fallen die Kosten für Amtsleitung, gegebenenfalls Sekretariat und falls vorhanden Abteilungsleitung, amtsinterne Schreibdienste, Registratur usw. Bei durchgeführten Beispielrechnungen ergaben sich Zuschlagssätze, die sich zwischen 10 % und 40 % bewegten, so dass eine generelle Empfehlung nicht ausgesprochen wird, aber mindestens 10 % angesetzt werden sollen. In Abstimmung mit der Verwaltung soll für den GVV Markdorf ein Zuschlag in Höhe von 20 % berücksichtigt werden.

Es ergibt sich in der Summe ein **Gemeinkostenzuschlag** von insgesamt **30 %**. Dieser wurde entsprechend in der Kalkulation berücksichtigt.

In den Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird dem Vorschlag in BWGZ 4/2008 gefolgt und in solchen Fällen nur ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % angesetzt.

Beim Gemeinkostenzuschlag für **Teilzeitbeschäftigte** wird weiter empfohlen, den 'normalen' Zuschlagssatz auf die Brutto-Personalkosten der entsprechenden Stelle in Vollzeit (100 %) zu rechnen. Diesen Empfehlungen wurde in der vorliegenden Kalkulation gefolgt.



## 5. Kalkulationsmethoden

Die Gebührensätze können entweder als Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand

$$\text{Ø-Kostenaufwand je Stunde} \quad \times \quad \text{Ø-Zeitaufwand je öffentlicher Leistung}$$

oder auf Basis des gesamten Kostenaufwands pro Gebührentatbestand

$$\frac{\text{Gesamter Kostenaufwand}}{\text{Bemessungseinheiten}}$$

ermittelt werden.

Die Kalkulation nach Stundensätzen und Zeitaufwand hat den großen Vorteil, dass bei der Berechnung von Zeit- und Festbetragsgebühren keine Erhebung von Fallzahlen erforderlich ist und die Kosten für nicht gebührenpflichtige öffentliche Leistungen von vornherein unberücksichtigt bleiben. Daher wurde dieser Methode in der Kalkulation nach Möglichkeit der Vorrang eingeräumt.

Mittlere Bearbeitungszeiten und Fallzahlen (bei Wertgebühren und Festbetragsgebühren) ergeben sich aus Erfahrungswerten der jeweils ausführenden Mitarbeiter der Verwaltung und wurden in intensiven Gesprächen vor Ort erhoben. Die zugrundeliegenden Werte sind der Kalkulation zu entnehmen. Auf die Erstellung von Arbeitszeitaufschrieben für Zwecke der Kalkulation wurde nach Abstimmung mit der Verwaltung verzichtet.



## 6. Gebührenarten

Die zulässigen Gebührenarten sind in § 12 LGebG definiert, der entsprechend der Verweisung in § 11 Abs. 3 KAG auch für Gemeinden, Städte und Verwaltungsgemeinschaften gilt. Nach § 12 Abs. 1 LGebG sind die Gebühren nach festen Sätzen oder als Rahmengebühren zu bestimmen.

Der Gesetzgeber bildet also zunächst zwei Gruppen. Bei den Gebühren nach festen Sätzen werden als Unterfälle die Festbetragsgebühr, die Zeitgebühr und die Wertgebühr angeführt. Im Bereich der Rahmengebühren gibt es dagegen keine weiteren Untergliederungen. Der Sonderfall der Mindestgebühr ist nicht gesetzlich geregelt. Er kommt nur in Kombination mit einer der oben genannten Gebührenarten vor.

Im Bereich der Verwaltungsgebühren besteht damit ein breites Spektrum von Gebührenarten, aus denen ausgewählt werden kann. Diese Auswahl ist für jeden einzelnen Gebührentatbestand vorzunehmen. Je nach Gebührenart sind die Gebührensätze nach unterschiedlicher Methodik zu kalkulieren.

### 6.1. Festbetragsgebühr

Bei der Festbetragsgebühr wird ein feststehender Betrag je Leistungserstellung ermittelt. Diese Gebührenart ist besonders geeignet für standardisierte und sich häufig wiederholende Tätigkeiten wie zum Beispiel die Erteilung melderechtlicher Auskünfte.

Der Gebührensatz wird ermittelt, indem der (gewichtete) Stundensatz der an der Leistungserstellung beteiligten Mitarbeiter mit der mittleren Bearbeitungszeit multipliziert wird. Die Festbetragsgebühr kann im Wege der Einzelfallkalkulation berechnet werden.

Das wirtschaftliche oder sonstige Interesse der Gebührenschuldner bleibt bei der Festbetragsgebühr zwangsläufig unberücksichtigt.

#### Festbetragsgebühr mit Äquivalenzziffernkalkulation

Eine Besonderheit in Bezug auf die Berücksichtigung des wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses stellt die Festbetragsgebühr in Verbindung mit einer Äquivalenzziffernkalkulation dar. Um eine entsprechende Gewichtung für wirtschaftliches oder sonstiges Interesse vorzunehmen, werden für die zu gewichtenden öffentlichen Leistungen Äquivalenzziffern festgelegt. Diese Äquivalenzziffern sollen die Gewichtung der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung abbilden. Durch die Gewichtung darf der Kostendeckungsgrundsatz nicht überschritten werden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93). Maßgebend für die Einhaltung des Kostendeckungsgrundsatzes sind die voraussichtlichen Gesamtkosten für sämtliche öffentliche Leistungen derselben Art und das für diese Leistungen insgesamt zu erwartende Gebührenaufkommen.



## 6.2. Zeitgebühr

Bei der Zeitgebühr wird die Gebührenhöhe nach dem für die öffentliche Leistung benötigten Zeitaufwand bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 2 LGebG), wobei die Länge der Zeiteinheiten vom Satzungsgeber frei bestimmt werden kann.

In bestehenden Gebührenverzeichnissen finden sich häufig Regelungen, die einen Gebührensatz je angefangener Viertel-, halber oder auch voller Stunde ausweisen. Dadurch entstehen für diesen Gebührentatbestand zwangsläufig Kostenüberdeckungen. Denn die jeweils zuletzt angefangene Zeiteinheit wird in der überwiegenden Zahl der Fälle zwar nicht vollständig zur Leistungserstellung benötigt und verursacht damit nicht die entsprechenden Kosten, sie wird aber komplett veranlagt. Zur Umgehung dieses Problems wird nicht nach angefangenen Zeiteinheiten abgerechnet, sondern bezüglich der letzten angefangenen Zeiteinheit auf- oder abgerundet.

Zur Ermittlung des Gebührensatzes wird der (gewichtete) Stundensatz aller beteiligten Mitarbeiter ermittelt und auf die verwendete Zeiteinheit umgerechnet.

Beim GVV Markdorf soll eine Zeiteinheit (ZE) 15 Minuten betragen.



### 6.3. Wertgebühr

Die Wertgebühr wird in Abhängigkeit von dem Wert des Gegenstandes, auf den sich die Leistung bezieht, bemessen (§ 11 Abs. 3 Satz 1 KAG i. V. m. § 12 Abs. 2 Nr. 3 LGebG). Die Bemessung erfolgt üblicherweise in Prozent oder Promille vom Wert des Gegenstandes. Dadurch ist gewährleistet, dass das wirtschaftliche oder sonstige Interesse berücksichtigt wird.

Kalkulationsgrundlage ist die Summe der Werteinheiten der öffentlichen Leistungen. Durch Teilung der ermittelten Kosten durch die Summe der Werteinheiten ergibt sich der anzusetzende Gebührensatz. Die Kostenermittlung kann entweder durch Ermittlung der jeweiligen Anteile aus den gesamten Jahreskosten der beteiligten Mitarbeiter oder durch Multiplikation des gewichteten Stundensatzes mit der mittleren Bearbeitungszeit und der Anzahl von Fällen erfolgen.

#### Wertgebühr mit Mindestgebühr

Je nach Gebührentatbestand kann sich bei einer ausschließlich maßstabsbezogenen Bemessung eine Gebühr ergeben, die deutlich unter den konkret durch die öffentliche Leistung verursachten Kosten, teilweise sogar unter den Einzugskosten liegt. Um zumindest eine Kostendeckung zu erreichen, kann eine Mindestgebühr festgesetzt werden, die nur dann greift, wenn sie durch die maßstabsbezogene Gebühr unterschritten würde.

Grundlage für die Kalkulation dieser Gebühr ist der durchschnittliche Mindestaufwand für die öffentliche Leistung. Dieser wird als Mindestgebühr festgesetzt. Damit keine Kostenüberdeckung entsteht, sind die auf die Mindestgebühr bezogenen Einnahmen und Bemessungseinheiten abzuziehen, bevor die normale maßstabsbezogene Gebühr ermittelt wird.

Bei einigen Tatbeständen wurde lediglich die Mindestgebühr kalkuliert, da nach Auskunft der Verwaltung keine validen Daten separat ermittelt werden konnten. Die entsprechende Datenerhebung soll künftig erfolgen; als Übergangslösung soll in diesen Fällen die bisherige Promillegebühr übernommen werden.



## 6.4. Rahmengebühr

Werden Rahmengebühren kalkuliert, kommt es darauf an, ob die Kommune auf entsprechende Erfahrungswerte, insbesondere auf einen bestimmten Gebührenrahmen aus der Vergangenheit zurückgreifen kann. Ist dies der Fall, kann die Rahmengebühr anhand der Fallzahlen und des durchschnittlichen Gebührenaufkommens pro Fall der letzten Jahre kalkuliert werden. Bei der Ermittlung der Gebührensätze muss hier mit dem Einsatz von Äquivalenzziffern operiert werden.

Soll eine Rahmengebühr neu eingeführt werden, sodass keine Erfahrung aus der Vergangenheit besteht, so ist die zu verwendende Unter- und Obergrenze im Wege einer wertenden Entscheidung festzusetzen und die zu erwartende durchschnittliche Ausschöpfung im Wege einer Prognose zu schätzen.

Auch wenn das Bundesverwaltungsgericht die Rahmengebühren als besonders geeignet betrachtet, um der Vielgestaltigkeit der der Gebührenbemessung zugrunde liegenden Einzelfälle gerecht zu werden, sind bei deren Anwendung in der örtlichen Praxis besondere Schwierigkeiten festzustellen. Dies ist beispielsweise bei der erschwerten sachgerechten Ermessensausübung und bei der fehlenden Kontrollmöglichkeit/Nachvollziehbarkeit durch den Gebührenzahler der Fall. In der Praxis werden häufig Rahmengebühren in Richtung der unteren Grenze und mit vorher definierten Werten festgesetzt, um ein mögliches Misstrauen in die Entscheidung zu vermeiden. Weiter ist festzustellen, dass abteilungsintern Festbetragsgebühren definiert werden oder die Bemessung nach Zeitaufwand erfolgt, womit faktisch eine Festbetrags- bzw. Zeitgebühr erhoben wird.

Der Einsatz der Rahmengebühr ist daher weniger zu empfehlen. Im Gebührenverzeichnis zum Satzungsmuster des Gemeindetags sind trotzdem noch eine Reihe von Tatbeständen mit Rahmengebühren enthalten. Dies ist dadurch begründet, dass das neue Satzungsmuster aus dem bisherigen Muster fortentwickelt wurde, welches an diesen Stellen bereits Rahmengebührensätze enthielt. Dies war auf Basis der Rechtslage vor der Gesetzesänderung auch sinnvoll, zumal damals nicht so präzise zu kalkulieren war. Das Satzungsmuster ist nicht bindend, Abweichungen sind möglich und auch zu empfehlen.



## 7. Kostenüberschreitungsverbot

Während nach der früheren Rechtslage das Kostendeckungsprinzip nur in abgeschwächter Form als "Kostenorientierungsgebot" anzuwenden war (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), soll nach aktuellem Recht (KAG 2005) die Gebühr die mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten aller an der Leistung Beteiligten decken (§ 11 Abs. 2 Satz 1 KAG). Zur Berücksichtigung dieser Zielsetzung müssen in die Kalkulation der Verwaltungsgebühren sämtliche Kosten einbezogen werden, wozu beispielsweise auch anteilige Gemeinkosten für Bürgermeister und politische Gremien gehören. Sollten die Sätze trotz der gesetzlichen Vorgabe nicht kostendeckend kalkuliert oder festgesetzt werden, so sind die Gebührenschuldner dadurch jedoch nicht in ihren Rechten verletzt (VGH Mannheim, 12.05.2003, 1 S 964.02).

Zu der Frage, ob durch die kalkulierten Sätze die Kosten auch überschritten werden dürfen, enthält das Gesetz keine ausdrückliche Regelung. Es ist aber von einem Überschreitungsverbot auszugehen. Die Rechtsprechung hat bereits entschieden (VGH Mannheim, 31.01.1995, 2 S 1966.93), dass die Verwaltungsgebühren so zu bemessen sind, dass das geschätzte Gebührenaufkommen den auf die öffentlichen Leistungen entfallenden durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand für den betreffenden Verwaltungszweig nicht übersteigt.

Es wird dabei deshalb von einem durchschnittlichen Personal- und Sachaufwand ausgegangen, weil die Gebührenbemessung im Einzelfall von den entstehenden Kosten abweichen kann und auch muss, wenn das wirtschaftliche und sonstige Interesse des Gebührenschuldners berücksichtigt werden soll. Dies bedeutet, dass bei den entsprechenden Gebührentatbeständen die festzulegenden Gebührensätze in Fällen eines besonderen wirtschaftlichen oder sonstigen Interesses höher und, wo dies nicht der Fall ist, niedriger ausfallen müssen als die tatsächlich entstehenden Kosten. In der Summe sollen dadurch innerhalb eines Gebührentatbestandes kostendeckende Einnahmen erreicht, aber auch nicht überschritten werden.

In der Regel ist als Gebührentatbestand jede Leistung zu verstehen, für die ein eigener Gebührensatz im Gebührenverzeichnis ausgewiesen ist. Ausgenommen sind nur Tatbestände mit einer Differenzierung der Sätze zur Berücksichtigung des wirtschaftlichen Interesses (hier ist eine Betrachtung in der Summe zulässig).



## 8. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

### 1. Gebührensatz

- 1.1. Auswahl der Gebührenart
- 1.2. Höhe der Gebührensätze
- 1.3. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

### 2. Kalkulation

- 2.1. Berücksichtigung und Gewichtung von wirtschaftlicher oder sonstiger Bedeutung der öffentlichen Leistung
- 2.2. Bemessungsgrundlage für die Gebührentatbestände
- 2.3. Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen bei den Sachkosten
- 2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen (der Personal-, Sach- und Gemeinkosten), Zeitanteilen für öffentliche Leistungen und anderen Bemessungseinheiten

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang der Gesetzgeber und die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Ortsgesetzgebers gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und durchschaubar wie möglich aufbereitet und dessen ausführliches Studium wird empfohlen.

Obersulm, 10.11.2021

**Allevo** Kommunalberatung

Thomas Lanver  
Diplom-Kaufmann (FH)

# Kalkulation

## Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)	15	
Berechnungsgrundlagen		
Anlage 1	Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde	18
Anlage 2	Personalkosten	19
Anlage 3	Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze nach BWGZ 4/2008	20
Anlage 4	Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008	21
Anlage 5	Jahresarbeitszeit in Stunden	22
Anlage 6	Ermittlung der Verwaltungsgebühren	23

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren-vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>1</b>	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr</b> (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) unter anderem: - Fotokopien, Ausdrücke (Scannen, Mailen und Faxen) - Beratung von Bauherren oder Planverfassern bei einem Zeitaufwand von mehr als 30 Minuten - Ablehnung eines Antrags  - Zurücknahme eines Antrags  - Rücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis	16,10 €/ZE	16,00 €/ZE		
				1/10 - volle Gebühr	B1.1
				1/10 bis ½ der Gebühr	B1.2
				150 - 500 €	B1.3
<b>A)</b>	<b>Gewerbe- und Gaststättenrecht</b>				
<b>2</b>	<b>Gewerbesachen</b> unter anderem: - Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO): - Erlaubnis für Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO) - Festsetzung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO)	21,04 €/ZE	21,00 €/ZE		B3
				1.000 - 1.500 €	B3.2
				500,00 €/Fall	B3.1
				400,00 €/Fall	B3.4
<b>3</b>	<b>Gaststättenrecht</b>				B2
3.1	Gaststättenerlaubnis  Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG) sowie Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	425,12 € - 3.541,24 €	425,00 € - 3.540,00 €	300 - 2.500 €	B2.1
3.2	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	350,18 €/Fall	350,00 €/Fall	150,00 €/Fall	B2.3
3.3	sonstige Leistungen im Gaststättenrecht unter anderem: - Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG) - Gestattungen mit einer Geltungsdauer über 4 Tagen (§ 12 GastG) - Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften (§ 12 Satz 1 GastV)	18,91 €/ZE	18,50 €/ZE	50 - 200 €	B2.6
				100,00 €/Fall	B2.4
				100,00 €/Fall	B2.5

## Gebührenverzeichnis

## (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren- vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>B)</b>	<b>Baurecht</b>				
<b>4</b>	<b>Baugenehmigung und Bauvorbescheid</b>				
4.1	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	Min.: 200,22 €	3 ‰, mind. 200 €	3 v.T. der Baukosten, mind. 100 €	6.1
4.2	Baugenehmigung und Zustimmung				4
4.2.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	Min.: 300,33 €	6,5 ‰, mind. 300 €	6,5 v.T. der Baukosten, mind. 100 €	4.1
4.2.2	vereinfacht genehmigungsfähiges Vorhaben nach § 52 LBO	Min.: 200,22 €	4 ‰, mind. 200 €	4 v.T. der Baukosten, mind. 100 €	4.2
4.2.3	Nachträgliche Genehmigung wenn deren Antragstellung erst aufgrund einer behördlichen Aufforderung erfolgte	15,40 €/ZE	15,00 €/ZE		
4.3	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach den Ziffern 4.1 und 4.2		50 % der Genehmigungsgebü hr	mind. 25 % der Gebühr nach Ziff. 4, 5 und 6, max. 1.000 €	7
4.4	Ablehnung eines Antrages (Baugenehmigung, Bauvorbescheid)		wie Ziff. 4.2.1, 4.2.2 oder 4.1	1/10 bis volle Genehmigungsgg	9
4.5	Rücknahme durch Antragsteller		Ziff. 4.2.1, 4.2.2 oder 4.1 abzgl. 1‰	30 - 500 €	9.3/9.4
<b>5</b>	<b>Abgeschlossenheitsbescheinigung</b>				
5.1	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung bei Beibringung von vier Planheften		250 € / Nutzungseinheit (Wohn/Gewerbe)	250 € / Nutzungseinheit (Wohn/Gewerbe)	1.1
5.2	Erteilung einer Änderungsabgeschlossenheitsbescheinigung				1.2
5.2.a	bei Bildung einer neuen Nutzungseinheit		250,00 €/Fall	250,00 €/Fall	
5.2.b	Erweiterung des Sondereigentums bis 50 m <sup>2</sup>		100,00 €/Fall	100,00 €/Fall	
5.2.c	je weitere 50 m <sup>2</sup>		50,00 €	50,00 €	
<b>6</b>	<b>Bearbeitung von Baulasterklärungen</b> (Formulierung, Übersendung an Baulastenbuchführer) gem. § 71 LBO				8
6.1	Baulasterklärung	111,50 €/Fall	111,50 €/Fall	100 - 300 € / Erklärung	8.1
6.2	Verzichtserklärung an Baulasten (§ 71 III LBO)	223,00 €/Fall	223,00 €/Fall	100,00 €/Fall	8.2
6.3	Ablehnung eines Antrages auf Baulastlöschung	167,25 €/Fall	167,00 €/Fall		

## Gebührenverzeichnis

### (Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	öffentliche Leistung	kalkulierte Gebühr	Gebühren- vorschlag	bisherige Gebühr	bisherige Nr. in Satzung
<b>7</b>	<b>Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen</b>				<b>3</b>
7.1	Bauüberwachung/Durchführung einer Bauabnahme (§ 66 LBO)	Min.: 261,76 €	1 %, 1 v.T., der mind. 261,50 €Baukosten, mind. 50 €		3.1
7.2	Durchführung von weiteren Bauabnahmen (§ 67 LBO)	16,36 €/ZE	16,00 €/ZE 50 € / Std., min. 50 €, max. 300 €		3.2
7.3	Durchführung einer Baukontrolle	16,36 €/ZE	16,00 €/ZE 50 € / Std., min. 50 €, max. 300 €		3.3
7.4	Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins	16,71 €/ZE	16,50 €/ZE		
7.5	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)	16,71 €/ZE	16,50 €/ZE		
<b>8</b>	<b>Brandverhütungsschau sowie Nachschau</b>	16,89 €/ZE	16,50 €/ZE	50 € / volle Stunde	<b>11</b>
<b>9</b>	<b>Bauordnungsrechtliche Maßnahmen</b> unter anderem:	15,53 €/ZE	15,50 €/ZE		
	- Anordnung im Rahmen des Bauordnungs- und Städtebaurechts				10
	- Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf bauaufsichtsrechtliches Einschreiten			100 - 500 €	10.1
	- Baueinstellungen			100 - 1.000 €	10.2
	- Untersagung Baubeginn				
	- Instandsetzung				
	- Nutzungsuntersagung				
	- Ablehnung eines Antrages eines Dritten auf Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 a Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. § 80 IVVwGO			100 - 500 €	10.3
	- sonstige bauaufsichtsrechtliche Entscheidungen			100 - 1.000 €	10.4
<b>10</b>	<b>Befreiung, Ausnahme oder Abweichung</b> von baurechtlichen Vorschriften oder von Festsetzungen eines Bebauungsplanes - je Befreiung	19,00 € - 760,00 €	19,00 € - 760,00 €		<b>2</b>
<b>11</b>	<b>Denkmalschutz</b> unter anderem:	15,67 €/ZE	15,50 €/ZE		<b>12</b>
	- Denkmalschutzrechtliche Genehmigung				
	- Anordnung im Rahmen des Denkmalschutzrechts				
	- Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7i, 10f, 10g, 11b EstG zur Inanspruchnahme von Steuervergünstigungen für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie Absetzung von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalern			3 v.T. der bescheinigten Aufwendungen, mind. 100 €	12.1
	- Beratungsleistungen zum Denkmalschutz bei einem Zeitaufwand von über 30 Minuten				

Ermittlung der Kosten je Arbeitsstunde

Anlage 1

Mitarbeiter/in	Beschäftigungsverhältnis	Wochenarbeitszeit			Personalkosten lt. Anl. 2	Sachkosten lt. Anl. 3		Gemeinkosten lt. Anl. 4			Kosten des Arbeitsplatzes pro Jahr	Jahresarbeitszeit lt. Anl. 5	Kosten pro Stunde
		volle Stelle	individuell	Anteil		Nutzer	Betrag	Kosten volle Stelle	Zuschlag	Betrag			
01	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	93.392 €	1	14.300 €	93.392 €	10 %	9.339 €	117.031 €	1.614 Std.	72,50 €/Std.
02	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	74.385 €	1	14.300 €	74.385 €	30 %	22.316 €	111.001 €	1.696 Std.	65,44 €/Std.
03	Beamte/r	41,0 Std.	28,7 Std.	70,00 %	42.251 €	1	14.300 €	60.359 €	30 %	18.108 €	74.659 €	1.187 Std.	62,89 €/Std.
04	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	54.428 €	1	14.300 €	54.428 €	30 %	16.328 €	85.056 €	1.614 Std.	52,69 €/Std.
05	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	58.989 €	1	14.300 €	58.989 €	30 %	17.697 €	90.986 €	1.614 Std.	56,37 €/Std.
07	Beschäftigte/r	39,0 Std.	23,4 Std.	60,00 %	44.619 €	1	14.300 €	74.365 €	30 %	22.310 €	81.229 €	968 Std.	83,91 €/Std.
08	Beschäftigte/r	39,0 Std.	23,4 Std.	60,00 %	22.376 €	1	14.300 €	37.293 €	30 %	11.188 €	47.864 €	968 Std.	49,44 €/Std.
11	Beschäftigte/r	39,0 Std.	39,0 Std.	100,00 %	54.428 €	1	14.300 €	54.428 €	30 %	16.328 €	85.056 €	1.614 Std.	52,69 €/Std.
21	Beamte/r	41,0 Std.	41,0 Std.	100,00 %	103.480 €	1	14.300 €	103.480 €	30 %	31.044 €	148.824 €	1.696 Std.	87,75 €/Std.
22	Beschäftigte/r	39,0 Std.	33,2 Std.	85,13 %	42.187 €	1	14.300 €	49.556 €	30 %	14.867 €	71.354 €	1.374 Std.	51,93 €/Std.
23	Beamte/r	41,0 Std.	26,7 Std.	65,12 %	46.368 €	1	14.300 €	71.204 €	30 %	21.361 €	82.029 €	1.104 Std.	74,30 €/Std.
S alle													64,40 €/Std.

Personalkosten

Anlage 2

Mitarbeiter	Grundlohn/ Jahresgehalt	Sozialvers. zzgl. ZVK	Beihilfe- umlage	Pensions- umlage	Gesamt/ Jahr
Mitarbeiter/in 01	72.006 €	21.386 €			93.392 €
Mitarbeiter/in 02	50.356 €	0 €	5.618 €	18.411 €	74.385 €
Mitarbeiter/in 03	22.671 €	0 €	4.713 €	14.867 €	42.251 €
Mitarbeiter/in 04	41.968 €	12.460 €			54.428 €
Mitarbeiter/in 05	46.075 €	12.910 €	4 €		58.989 €
Mitarbeiter/in 07	34.503 €	10.116 €			44.619 €
Mitarbeiter/in 08	17.311 €	5.065 €			22.376 €
Mitarbeiter/in 11	41.968 €	12.460 €			54.428 €
Mitarbeiter/in 21	71.599 €		3.000 €	28.881 €	103.480 €
Mitarbeiter/in 22	32.588 €	9.599 €			42.187 €
Mitarbeiter/in 23	32.156 €		3.000 €	11.212 €	46.368 €
Sammel 28					

**Ermittlung der Sachkosten für Büroarbeitsplätze nach BWGZ 4/2008**

**Anlage 3**

<b>1. KapitalkostenAbschreibungen</b>			
1.1 Abschreibung von Einrichtungsgegenständen (10 Jahre)		122,71 €	
1.2 Abschreibung Bürogeräte (5 Jahre)		56,24 €	
1.3 Verzinsung 4 %		32,14 €	<b>211,09 €</b>
		<hr/>	
<b>2. KostenfürInstandhaltung/-setzung</b>			
2.1 Einrichtungsgegenstände		102,26 €	
2.2 Bürogeräte		102,26 €	<b>204,52 €</b>
		<hr/>	
<b>3. Raumkosten</b>			
3.1 Abschreibung Gebäude		129,88 €/m²	
Kalkulatorische Miete	191,73 €		
abzüglich Anteil Instandhaltung	(33,75 € -19,94 €)	-13,81	
Zwischensumme		177,92 €	
abzüglich Anteil kalk. Zins bei 4% statt 7 %	27 %	-48,04	
Anteil Abschreibungen		129,88 €	
3.2 Reinigung (Mittelwert Fremd- / Eigenreinigung)		20,45 €/m²	
3.3 Strom		6,65 €/m²	
3.4 Heizung (Mittelwert Öl, Wärme, Gas)		12,61 €/m²	
3.5 Sonstige Bewirtschaftungskosten		3,58 €/m²	
3.6 Instandhaltung		33,75 €/m²	
Summe Kosten je m²		206,92 €/m²	
mal Fläche	14 m²		<b>2.896,88 €</b>
<b>4. Kosten für Fernsprechanchluss</b>			
Anteil Nebenstelle ohne Gesprächsgebühren	50 %	276,10 €	<b>138,05 €</b>
<b>5. Fernsprechgebühren</b>			
Anteil Nebenstelle	50 %	178,95 €	<b>89,48 €</b>
<b>6. Fahrtkosten(Dienstreisen/-fahrten)</b>			
je Mitarbeiter			<b>148,27 €</b>
<b>7. Bürobedarf</b>			
je Mitarbeiter außer Schreibkraft			<b>357,90 €</b>
<b>8. Porto</b>			
je Mitarbeiter außer Schreibkraft			<b>327,23 €</b>

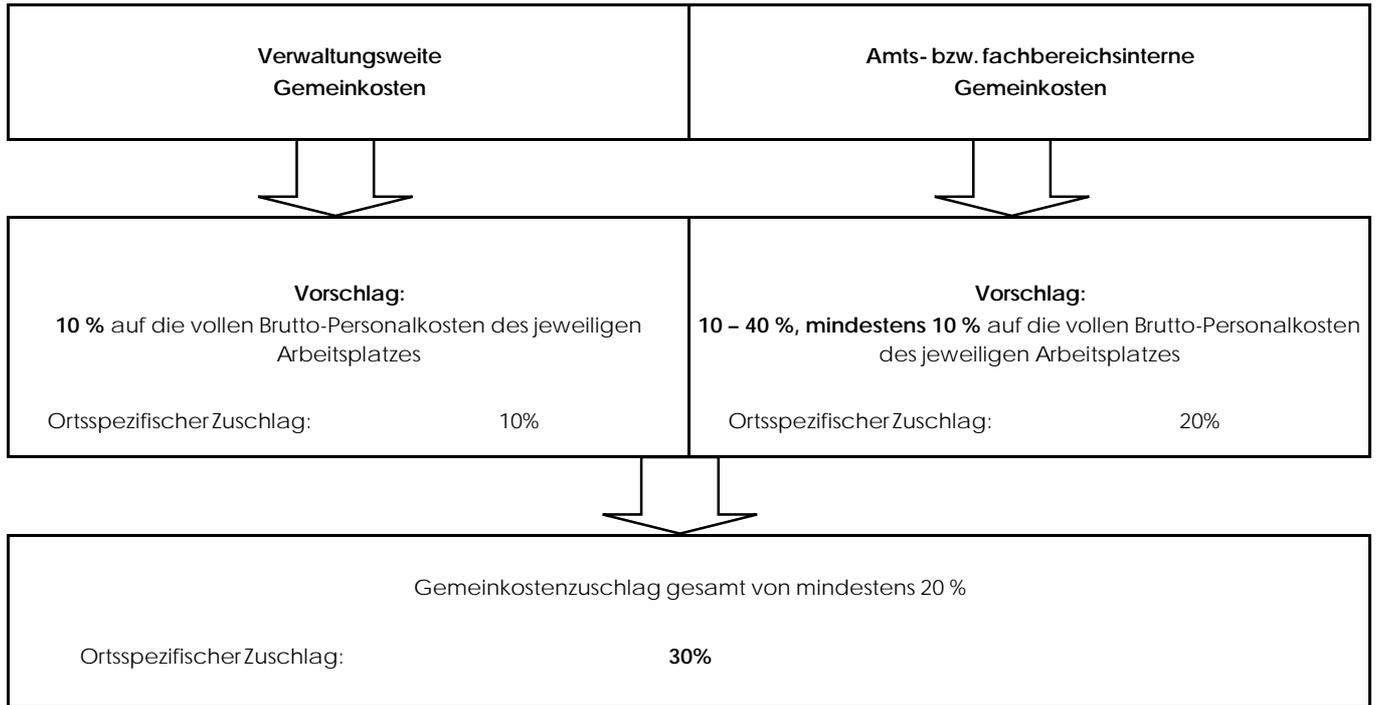
Summe gesamt	4.373,42 €
<b>Sachkosten gerundet</b>	<b>4.400,00 €</b>

<b>Informationstechnische Unterstützung</b>	<b>9.900,00 €</b>
---	-------------------

<b>Summe</b>	<b>14.300,00 €</b>
--------------	--------------------

Gemeinkostenzuschlag nach BWGZ 4/2008

Anlage 4



In Fällen, in denen auch von Amtsleitern gebührenpflichtige Verwaltungsleistungen erbracht werden, was insbesondere in kleineren Gemeinden regelmäßig anzutreffen ist, dürfte es nicht sinnvoll sein, für Amtsleiter auch den Zuschlagsanteil für die amtsinternen Gemeinkosten anzuwenden. Daher wird vorgeschlagen, in solchen Fällen nur einen Gemeinkostenzuschlag von 10 % anzusetzen.

## Jahresarbeitszeit in Stunden

## Anlage 5

### Ermittlung der Nettoarbeitstage für das Jahr 2020

Bruttoarbeitstage	01.01.2020	31.12.2020	366 Tage
Wochenendtage (bei einer 5 Tage Arbeitswoche)			104 Tage
<b>Nettoarbeitstage (nur Wochentage)</b>			<b>262 Tage</b>

### Feiertage

Neujahrstag	Mittwoch, 1. Januar 2020
Hl. Drei Könige	Montag, 6. Januar 2020
Karfreitag	Freitag, 10. April 2020
Ostermontag	Montag, 13. April 2020
Tag der Arbeit	Freitag, 1. Mai 2020
Christi Himmelfahrt	Donnerstag, 21. Mai 2020
Pfingstmontag	Montag, 1. Juni 2020
Fronleichnam	Donnerstag, 11. Juni 2020
Tag der Deutschen Einheit	Samstag, 3. Oktober 2020
Allerheiligen	Sonntag, 1. November 2020
1. Weihnachtstag	Freitag, 25. Dezember 2020
2. Weihnachtstag	Samstag, 26. Dezember 2020
<b>Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)</b>	<b>9 Tage</b>

253 Tage

### Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2020 bei Beamten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	253 Tage
<b>abzüglich Ausfälle</b> (bisher Übernahme Werte aus KGSt-Bericht "2/2003 Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft")	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
<b>zu berücksichtigende Nettoarbeitstage</b>	<b>206,87 Tage</b>
Arbeitszeit	41 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	8,20 Std./Tag
<b>Richtzahl NAK *) für Beamte</b>	<b>1.696 Std./Jahr</b>

### Ermittlung der Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft für das Jahr 2020 bei Beschäftigten

Nettoarbeitstage (nur Wochentage ohne Feiertage)	253 Tage
<b>abzüglich Ausfälle</b>	
Erkrankungen, Kur-, Heilverfahren, Sanatoriumsaufenthalte (einschl. Nachkuren)	13,90 Tage
Erholungsurlaub, Sonderurlaub, ganztägige Dienstbefreiungen, Mutterschutz, Wehrübungen	32,23 Tage
<b>zu berücksichtigende Nettoarbeitstage</b>	<b>206,87 Tage</b>
Arbeitszeit	39 Std./Woche
tägliche Arbeitszeit in Stunden	7,80 Std./Tag
<b>Richtzahl NAK *) für Beschäftigte</b>	<b>1.614 Std./Jahr</b>

\*) NAK = Arbeitszeit einer Normalarbeitskraft

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

### 1 Allgemeine Verwaltungsgebühr

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
S alle	64,40 €/Std.	100,00 %	64,40 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			64,40 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,10 €/ZE</b>

### A) Gewerbe- und Gaststättenrecht

#### 2 Gewerbesachen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
21	87,75 €/Std.	90,00 %	78,98 €/Std.
22	51,93 €/Std.	10,00 %	5,19 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			84,17 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>21,04 €/ZE</b>

#### 3 Gaststättenrecht

##### 3.1 Gaststättenerlaubnis

Rahmengebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
21	87,75 €/Std.	6,00 %	5,27 €/Std.
23	74,30 €/Std.	94,00 %	69,84 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,11 €/Std.
<b>Ermittlung des Gebührenrahmens</b>			
Bisheriger Gebührenrahmen	300,00 €	bis	2.500,00 €
Spannbreite Äquivalenzziffer	1,00	bis	8,33
<b>Ermittlung der Äquivalenzziffer</b>			
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Jahr			13.500,00 €
Fälle Durchschnitt/Jahr			13 Fälle
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Fall			1.038,46 €
Äquivalenzziffer Durchschnitt (1038,46 € : 300 €)			3,46
<b>Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum</b>			
Mittlere Bearbeitungszeit in min			1.175 Min.
Kosten pro Fall			1.470,90 €/Fall
Anzahl Fälle			13 Fälle
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum			19.122 €
Kennzahl zur Ermittlung der Rahmengebühr (13 Fälle x 3,46)			44,98
<b>Ermittlung der Rahmengebühr (gewichtet mit Äquivalenzziffer Durchschnitt 3,46)</b>			
Unterste Rahmengebühr (19.122,00 € : 44,98)			425,12 €
Oberste Rahmengebühr (425,12 € x 8,33)			3.541,24 €

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

### 3.2 Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
21	87,75 €/Std.	5,50 %	4,83 €/Std.
23	74,30 €/Std.	94,50 %	70,21 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,04 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			280 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>350,18 €/Fall</b>

### 3.3 sonstige Leistungen im Gaststättenrecht

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
21	87,75 €/Std.	10,00 %	8,78 €/Std.
23	74,30 €/Std.	90,00 %	66,87 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			75,65 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>18,91 €/ZE</b>

## B) Baurecht

### 4 Baugenehmigung und Bauvorbescheid

#### 4.1 Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)

Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	30,00 %	21,75 €/Std.
02	65,44 €/Std.	25,00 %	16,36 €/Std.
03	62,89 €/Std.	15,00 %	9,43 €/Std.
04	52,69 €/Std.	15,00 %	7,90 €/Std.
05	56,37 €/Std.	15,00 %	8,46 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,90 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			188 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>200,22 €/Fall</b>

#### 4.2 Baugenehmigung und Zustimmung

##### 4.2.1 Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)

Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	30,00 %	21,75 €/Std.
02	65,44 €/Std.	25,00 %	16,36 €/Std.
03	62,89 €/Std.	15,00 %	9,43 €/Std.
04	52,69 €/Std.	15,00 %	7,90 €/Std.
05	56,37 €/Std.	15,00 %	8,46 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,90 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			282 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>300,33 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

### 4.2.2 vereinfacht genehmigungsfähiges Vorhaben nach § 52 LBO

Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	30,00 %	21,75 €/Std.
02	65,44 €/Std.	25,00 %	16,36 €/Std.
03	62,89 €/Std.	15,00 %	9,43 €/Std.
04	52,69 €/Std.	15,00 %	7,90 €/Std.
05	56,37 €/Std.	15,00 %	8,46 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,90 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			188 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>200,22 €/Fall</b>

### 4.2.3 Nachträgliche Genehmigung

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	65,44 €/Std.	50,00 %	32,72 €/Std.
03	62,89 €/Std.	25,00 %	15,72 €/Std.
04	52,69 €/Std.	25,00 %	13,17 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			61,61 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>15,40 €/ZE</b>

### 5 Abgeschlossenheitsbescheinigung

\*\*\*Der Bereich wurde aus dem Beratungsauftrag von der Verwaltung exkludiert, da keine validen Daten erhoben werden können.

Es wird geplant, künftig entsprechende Daten zu erheben, so dass eine Kalkulation künftig möglich wird.\*\*\*

### 6 Bearbeitung von Baulasterklärungen

Festbetragsgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
03	62,89 €/Std.	30,00 %	18,87 €/Std.
04	52,69 €/Std.	70,00 %	36,88 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			55,75 €/Std.
Mittlere Bearbeitungszeit			120 Min.
<b>Gebührensatz 6.1 Baulasterklärung</b>			<b>111,50 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			240 Min.
<b>Gebührensatz 6.2 Verzichtserklärung an Baulasten (§ 71 III LBO)</b>			<b>223,00 €/Fall</b>
Mittlere Bearbeitungszeit			180 Min.
<b>Gebührensatz 6.3 Ablehnung eines Antrages auf Baulastlöschung</b>			<b>167,25 €/Fall</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

### 7 Bauüberwachung, Bauabnahmen und sonstige Baukontrollen

#### 7.1 Bauüberwachung/Durchführung einer Bauabnahme (§ 66 LBO)

Mindestgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	65,44 €/Std.	100,00 %	65,44 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,44 €/Std.
Mindestbearbeitungszeit			240 Min.
<b>Gebührensatz</b>			<b>261,76 €/Fall</b>

#### 7.2 Durchführung von weiteren Bauabnahmen (§ 67 LBO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	65,44 €/Std.	100,00 %	65,44 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,44 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,36 €/ZE</b>

#### 7.3 Durchführung einer Baukontrolle

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
02	65,44 €/Std.	100,00 %	65,44 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			65,44 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,36 €/ZE</b>

#### 7.4 Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Abnahmetermins

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	20,00 %	14,50 €/Std.
02	65,44 €/Std.	80,00 %	52,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,85 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,71 €/ZE</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

### 7.5 Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (§ 69 Abs. 6 LBO)

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	20,00 %	14,50 €/Std.
02	65,44 €/Std.	80,00 %	52,35 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			66,85 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,71 €/ZE</b>

### 8 Brandverhütungsschau sowie Nachschau

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	30,00 %	21,75 €/Std.
02	65,44 €/Std.	70,00 %	45,81 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			67,56 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>16,89 €/ZE</b>

### 9 Bauordnungsrechtliche Maßnahmen

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	20,00 %	14,50 €/Std.
02	65,44 €/Std.	20,00 %	13,09 €/Std.
03	62,89 €/Std.	25,00 %	15,72 €/Std.
04	52,69 €/Std.	25,00 %	13,17 €/Std.
05	56,37 €/Std.	10,00 %	5,64 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,12 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>15,53 €/ZE</b>

## Ermittlung der Verwaltungsgebühren

## Anlage 6

### 10 Befreiung, Ausnahme oder Abweichung

Rahmengebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	25,00 %	18,13 €/Std.
02	65,44 €/Std.	25,00 %	16,36 €/Std.
03	62,89 €/Std.	25,00 %	15,72 €/Std.
04	52,69 €/Std.	25,00 %	13,17 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			63,38 €/Std.
<b>Ermittlung des Gebührenrahmens</b>			
Bisheriger Gebührenrahmen	25,00 €	bis	1.000,00 €
Spannbreite Äquivalenzziffer	1,00	bis	40,00
<b>Ermittlung der Äquivalenzziffer</b>			
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Jahr			500,00 €
Fälle Durchschnitt/Jahr			8 Fälle
bisheriges Gebührenaufkommen Durchschnitt/Fall			62,50 €
Äquivalenzziffer Durchschnitt (62,5 € : 25 €)			2,50
<b>Ermittlung der erwarteten Kosten im Bemessungszeitraum</b>			
Mittlere Bearbeitungszeit in min			45 Min.
Kosten pro Fall			47,54 €/Fall
Anzahl Fälle			8 Fälle
Erwartete Kosten im Bemessungszeitraum			380 €
Kennzahl zur Ermittlung der Rahmengebühr (8 Fälle x 2,5)			20,00
<b>Ermittlung der Rahmengebühr (gewichtet mit Äquivalenzziffer Durchschnitt 2,5)</b>			
Unterste Rahmengebühr (380,00 € : 20)			19,00 €
Oberste Rahmengebühr (19,00 € x 40)			760,00 €

### 11 Denkmalschutz

Zeitgebühr

Mitarbeiter	Kosten pro Stunde lt. Anl. 1	Anteil	
01	72,50 €/Std.	33,00 %	23,93 €/Std.
03	62,89 €/Std.	34,00 %	21,38 €/Std.
04	52,69 €/Std.	33,00 %	17,39 €/Std.
Gewichteter Stundensatz			62,70 €/Std.
Zeiteinheit (ZE)			15 Min.
<b>Gebührensatz je Zeiteinheit</b>			<b>15,67 €/ZE</b>